

1. Versicherte Person
Bitte überprüfen Sie bei Erhalt des Vorsorgeausweises (elektronische Ablage auf Ihrem persönlichen connect-Account) die persönlichen Daten sowie den gemeldeten AHV-Jahreslohn und Beschäftigungsgrad. Melden Sie Fehler bitte Ihrem Arbeitgebenden.
2. AHV-Jahreslohn
Der AHV-Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten AHV-Jahreslohn (inklusive 13. Monatslohn) beim entsprechenden Beschäftigungsgrad. Unterjährige bzw. rückwirkende Lohnänderungen von mehr als 10% sind obligatorisch zu melden.
3. Versicherter Jahreslohn
Entspricht dem AHV-Jahreslohn abzüglich dem im Vorsorgeplan festgelegten Koordinationsabzug (KA). 2025 beträgt der KA gemäss BVG CHF 26'460. Mit dem KA wird berücksichtigt, dass bereits ein Teil des Lohnes im Rahmen der AHV/IV versichert ist. Es kann aber auch vereinbart werden, gar keinen KA anzuwenden oder bei Teilzeitbeschäftigten den KA analog dem Beschäftigungsgrad zu reduzieren (wie es auf diesem Muster-Vorsorgeausweis der Fall ist). Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Alters- und je nach Vereinbarung auch für die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.
4. Finanzierung
Der Sparbeitrag der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden wird dem jeweiligen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Risikoprämien dienen der solidarischen Finanzierung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, während die Verwaltungskosten der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Sammelstiftung dienen.
Diese beiden Beiträge werden nicht gutgeschrieben.
Bitte prüfen Sie jeweils bei Erhalt eines Vorsorgeausweises, ob das "Total Monatsbeitrag Arbeitnehmende" dem Lohnabzug auf Ihrer Lohnabrechnung entspricht.
Der Arbeitgebende muss mindestens 50% der Beiträge übernehmen.
5. Grundlage für die Höhe der Sparbeiträge ist der versicherte Jahreslohn 1 (siehe Punkt 3)
Der Sparprozess ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Altersgutschriften gemäss Gesetz betragen:

25 - 34 Jahre	7% des versicherten Jahreslohnes gemäss BVG
35 - 44 Jahre	10%
45 - 54 Jahre	15%
55 - 64/65 Jahre	18%

Optional kann jeder Betrieb mit der Stiftung höhere Sparsätze vereinbaren. Der Sparprozess beginnt ab Alter 25. Die Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität beginnt aber bereits ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Person 18 Jahre alt wird.
6. Entwicklung Altersguthaben
Bei jeder Änderung (z.B. Lohnänderung, Einbau Freizügigkeitsleistung, Planänderung usw.) wird Ihnen ein neuer Vorsorgeausweis per

entsprechendes Wirkungsdatum auf Ihrem persönlichen connect-Account hinterlegt. Der Neue ersetzt die Bisherigen. Anfang Jahr erhalten Sie in jedem Fall einen neuen Vorsorgeausweis, auf dem in diesem Abschnitt die Entwicklung des Altersguthabens im Vorjahr aufgeführt wird.

7. Einlagen

Unter diesem Punkt wird das Total von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Einkäufen, Rückzahlungen eines Vorbezuges für Wohneigentum und Überweisungen infolge von Scheidung usw. des laufenden Jahres resp. des Vorjahres (als Rekapitulation) ausgewiesen. Beachten Sie auch den Punkt 8. "Weitere Angaben" auf dem Vorsorgeausweis.

8. Bezüge

Reduziert werden die Einlagen durch einen allfälligen Vorbezug (WEF) für Wohneigentum, eine Auszahlung infolge von Scheidung oder einen Kapitalbezug bei Teilpensionierung. Beachten Sie auch den Punkt 8. "Weitere Angaben" auf dem Vorsorgeausweis.

9. Altersguthaben gemäss BVG per Ende Vorjahr resp. per Stichtag

Das Altersguthaben gemäss BVG zeigt die Höhe des Altersguthabens per Stichtag gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen.

10. Total Altersguthaben per Ende Vorjahr resp. per Stichtag

Das Total Altersguthaben (inkl. BVG-Anteil) entspricht der Summe aller bis zum Stichtag gutgeschriebenen Sparbeiträge plus Einlagen (siehe Punkt 7) minus Bezüge (siehe Punkt 8) einschliesslich Zinsen.

11. Voraussichtliches Altersguthaben gemäss BVG per Ende laufendes Jahr

Dieser Betrag zeigt die Höhe des voraussichtlichen Altersguthabens per Ende des laufenden Jahres gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen.

12. Total voraussichtliches Altersguthaben per Ende laufendes Jahr

Dieser Betrag zeigt die Höhe des voraussichtlichen Altersguthabens per Ende des laufenden Jahres gemäss Vorsorgeplan.

13. Altersleistungen

Das ordentliche Pensionierungsalter liegt für Frauen im Jahre 2025 bei 64 Jahren und 3 Monaten, für Männer bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung ist möglich ab 58 Jahren. Die Pensionierung kann über das ordentliche Referenzalter höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

14. Projiziertes Alterskapital

Entspricht dem (hypothetischen) Guthaben zum Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters. Ausgehend vom aktuell vorhandenen Guthaben werden die zukünftigen Altersgutschriften (Sparbeiträge) unter der Annahme von gleichbleibendem Jahreslohn inklusiv Zins (kalkuliert mit dem aktuellen Projektionszinssatz, 2025: 2.00%) hochgerechnet. Dies ist die Basis zur Berechnung der budgetierten jährlichen Altersrente.

15. Jährliche Altersrente und Umwandlungssatz

Das projizierte Alterskapital wird mit dem zum Zeitpunkt des

ordentlichen Pensionierungsalters gültigen Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Für den obligatorischen BVG-Teil legt das Gesetz den Umwandlungssatz fest, er beträgt aktuell 6.80%. Der Umwandlungssatz auf dem gesamten Altersguthaben wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt aktuell:

Frauen Jahrgang	Männer Jahrgang	Pensionierungs-jahr	Umwandlungssatz im ordentlichen Referenzalter (Frauen gemäss Übergangsregelung, Männer Alter 65)
1961	1960	ab 2025	5.40%
1962	1961	ab 2026	5.30%

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz gesenkt, bei aufgeschobener Pensionierung erhöht. Ab 2025 beträgt die Reduktion des Umwandlungssatzes bei vorzeitiger Pensionierung 0.14% und die Erhöhung 0.16% bei aufgeschobener Pensionierung pro Jahr. Das Datum der vorzeitigen Pensionierung oder des Aufschubs muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich gemeldet werden. Nest bietet die Möglichkeit an, das Altersguthaben bei der Pensionierung ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen.

16. Pensionierten-Kinderrente

Hat eine versicherte Person bei der Pensionierung noch Kinder unter 18 Jahren oder in Ausbildung (bis 25 Jahre), erhält sie zusätzlich zur Altersrente eine Pensionierten-Kinderrente. Diese entspricht der minimalen BVG-Waisenrente je Kind und erlischt spätestens bei Erreichen des 18. respektive 25. Geburtstages des Kindes.

17. Leistungen im Todesfall

Im Todesfall der versicherten Person wird der hinterbliebenen Partnerin/dem hinterbliebenen Partner eine lebenslange Partnerinnen-/Partnerrente ausgerichtet bzw. den anspruchsberechtigten Kindern eine befristete Waisenrente. Die Hinterlassenenleistungen sind gemäss Gesetz abhängig vom projizierten Endaltersguthaben ohne Zins. Die Hinterlassenenleistungen können auch abhängig vom AHV-Jahreslohn oder vom versicherten Jahreslohn sein. Dies hängt von der Vorsorgelösung Ihres Arbeitgebenden ab.

18. Leistungen bei Invalidität

Im Invaliditätsfall richtet die Pensionskasse nach einer Wartefrist eine Invalidenrente und falls vorhanden je Kind eine Invaliden-Kinderrente aus.

Die Wartefrist beträgt 720 Tage, falls der Arbeitgebende eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen hat und 360 Tage, falls er über keine solche verfügt.

Die Invalidenleistungen sind gemäss Gesetz abhängig vom projizierten Endaltersguthaben ohne Zins. Die Leistungen können auch abhängig vom AHV-Jahreslohn oder vom versicherten Jahreslohn sein, abhängig von der Vorsorgelösung des Arbeitgebers.

19. Maximal möglicher Einkauf

Durch freiwilligen Einkauf können die Versicherungsleistungen erhöht werden. Für die Berechnung der maximalen Einkaufssumme sind das aktuelle Altersguthaben, der Jahreslohn und der Vorsorgeplan des

Betriebes massgebend. Ein freiwilliger Einkauf muss mindestens CHF 5'000.00 betragen. Der einbezahlte Betrag kann im entsprechenden Jahr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Nach einem Einkauf dürfen die darauf beruhenden Leistungen drei Jahre lang nicht in Kapitalform bezogen werden (z.B. bei Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum).

20. Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum

Dieser Betrag steht zur Verfügung für eine (Teil-) Finanzierung des selbstbewohnten Wohneigentums, für die Amortisierung von Hypotheken oder Renovationen.

21. Verpfändung für Wohneigentumsförderung

Das Altersguthaben oder ein Teil davon kann gegenüber einer Bank verpfändet werden.

22. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen in den Punkten 17 und 18.